

Satzung

vom 05.07.2012

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Schindhard über die Erhebung der Hundesteuer vom 05.03.2004, geändert durch Satzung vom 03.03.2006

Der Gemeinderat Schindhard hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der Ortsgemeinde Schindhard über die Erhebung der Hundesteuer vom 05.03.2004, geändert durch Satzung vom 03.03.2006, wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 42,-- Euro für den ersten Hund
- b) 66,-- Euro für den zweiten Hund
- c) 78,-- Euro für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.
Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 84,-- Euro für den ersten gefährlichen Hund
- b) 132,-- Euro für den zweiten gefährlichen Hund
- c) 156,-- Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Schindhard, den 05.07.2012



Joachim Burkhart

Joachim Burkhart)
Ortsbürgermeister